

16. Jahrgang	Seelow, den 12. Mai 2009	Nr. 2			
		Seite			
Bekanntmachungen des Landkreises Märkisch-Oderland					
Beschlüsse des Kreisausschusses	vom 11.03.2009	2			
Beschlüsse des Kreistages vom 2	5.03.2009	2			
Beschlüsse des Kreisausschusses vom 22.04.2009					
Beschlüsse des Kreistages vom 06.05.2009					
Satzung für das Jugendamt Märki	sch-Oderland vom 06.05.2009	5			
Bekanntmachungen des Landrates als allgemeine untere Landesbehörde					
Satzung zur 8. Änderung der Ve Seelow vom 18.02.2009	rbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes	s 9			
Bekanntmachungen and	erer Stellen				
Bekanntmachung der Sparkasse I	<u> Märkisch-Oderland</u>				
Kreissparkasse Märkisch-Oderland	d Bilanz zum 31. Dezember 2007 (gekürzte Fassung)	11			
Impressum		12			

## Bekanntmachungen des Landkreises Märkisch-Oderland

Beschlüsse des Kreisausschusses vom 11.03.2009

Am 11.03.2009 führte der Kreisausschuss seine 3. Sitzung durch.

Der Kreisausschuss fasste folgenden Beschluss:

- 1. Der Kreisausschuss schlägt dem Landeswahlleiter vor, Frau Katrin Jann als Kreiswahlleiterin und Frau Carmen Babke als Stellvertreterin der Kreiswahlleiterin für den Wahlkreis 15 (Barnim III) zur Wahl des 5. Landtages Brandenburg zu berufen.
- Der Kreisausschuss hebt Nummer 1 des Beschlusses Nr. 2009/KA/5-2 vom 28.01.2009 auf.

(Beschlussvorlage Nr. 2009/KA/054; Beschluss Nr. 2009/KA/7-3)

Der Kreisausschuss bereitete die 4. Sitzung des Kreistages Märkisch-Oderland vor.

#### Beschlüsse des Kreistages vom 25.03.2009

Am 25.03.2009 führte der Kreistag seine 4. Sitzung durch.

Der Kreistag nahm

eine Information des Landrates zur aktuellen Situation in Märkisch-Oderland; eine Information zu unerheblichen über- und außerplanmäßigen Ausgaben 2008 des Landkreises Märkisch-Oderland (Informationsvorlage Nr. 2009/KT/049) entgegen.

Der Kreistag berief folgende Damen und Herren in den Kreisseniorenbeirat Märkisch-Oderland:

Frau Jutta Lenz Frau Doris Brieger Frau Christine Reichmuth Herrn Werner Krahl Frau Rosemarie Uelze Herrn Bernd Meinecke Frau Karin Schwander Frau Ina Herwig Frau Annemarie Rettig Frau Marion Worms Frau Jutta Martens Frau Edith Schenk Frau Ingrid Achterberg Frau Antje Kircheis Frau Gisela Reich Herrn Andreas Schilsky Herrn Dieter Rein Frau Dagmar Grzona Frau Hertha thor Straten Frau Claudia Veit Frau Claudia Riffer

Frau Barbara Möckel

(Beschluss Nr. 2009/KT/49-4)

Der Kreistag fasste zu den Einwendungen der Kommunen zum Entwurf der Haushaltssatzung 2009 folgende Beschlüsse:

Der Kreistag weist die Einwendungen der Gemeinde Prötzel und Reichenow-Möglin, der Stadt Strausberg und des Amtes Falkenberg-Höhe zur Thematik der Radwegepflege durch den Landkreis zurück.

(Beschlussvorlage Nr. 2009/KT/048; Beschluss Nr. 2009/KT/41-4)

Der Kreistag weist den Punkt 2 der Einwendungen des Amtes Barnim-Oderbruch für die Gemeinde Prötzel zurück.

(Beschlussvorlage Nr. 2009/KT/048; Beschluss Nr. 2009/KT/42-4)

Der Kreistag weist die Einwendungen der Gemeinde Rüdersdorf zurück. (Beschlussvorlage Nr. 2009/KT/048; Beschluss Nr. 2009/KT/43-4)

Der Kreistag weist die Einwendung der Stadt Strausberg zurück. (Beschlussvorlage Nr. 2009/KT/048; Beschluss Nr. 2009/KT/44-4)

Der Kreistag weist die Einwendungen der Gemeinde Fredersdorf-Vogelsdorf zurück. (Beschlussvorlage Nr. 2009/KT/048; Beschluss Nr. 2009/KT/45-4)

Der Kreistag

beschloss

die Haushaltssatzung des Landkreises Märkisch-Oderland für das Haushaltsjahr 2009 mit Haushaltsplan, Stellenplan und Anlagen

(Beschlussvorlage Nr. 2009/KT/046; Beschluss Nr. 2009/KT/46-4)

das Investitionsprogramm für die Jahre 2008 bis 2012

(Beschlussvorlage Nr. 2009/KT/046; Beschluss Nr. 2009/KT/47-4)

nahm den Finanzplan für die Jahre 2008 bis 2012 zur Kenntnis (Beschlussvorlage Nr. 2009/KT/046)

beschloss

das Haushaltssicherungskonzept als Bestandteil des Haushaltsplanes 2009 (Beschlussvorlage Nr. 2009/KT/047; Beschluss Nr. 2009/KT/48-4)

den Jugendförderplan 2009 für den Landkreis Märkisch-Oderland (Beschlussvorlage Nr. 2009/KT/053; Beschluss Nr. 2009/KT/50-4)

auf der Grundlage des § 101 (4) der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg, den durch Beschluss des Kreistages Nr. 575-29/2003 bestellten Leiter des Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamtes des Landkreises Märkisch-Oderland, Herrn Heinz Feldkamp, rückwirkend zum 28.02.2009 abzuberufen

(Beschlussvorlage Nr. 2009/KT/044; Beschluss Nr. 2009/KT/51-4)

bestellte auf der Grundlage des § 101 Pkt. 4 u. 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 Frau Ingrid Sallmann mit Wirkung vom 01.03.2009 zur Leiterin des Rechts- und Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Märkisch-Oderland. (Beschlussvorlage Nr. 2009/KT/045; Beschluss Nr. 2009/KT/52-4)

#### Beschlüsse des Kreisausschusses vom 22.04.2009

Am 22.04.2009 führte der Kreisausschuss seine 4. Sitzung durch.

Der Kreisausschuss bereitete die 5. Sitzung des Kreistages Märkisch-Oderland vor.

#### Beschlüsse des Kreistages vom 06.05.2009

Am 06.05.2009 führte der Kreistag seine 5. Sitzung durch.

Der Kreistag nahm

eine Information des Landrates zur aktuellen Situation in Märkisch-Oderland; einen Bericht zur Verkehrs- und Kriminalitätslage 2008 im Landkreis Märkisch-Oderland; einen Bericht zur Situation der Landwirtschaft im Landkreis Märkisch-Oderland (Informationsvorlage Nr. 2009/KT/056) entgegen.

Der Kreistag

berief Herrn Dr. Nötel zum Leitenden Notarzt des Versorgungsbereiches Seelow (Beschlussvorlage Nr. 2009/KT/062; Beschluss Nr. 2009/KT/53-5)

Der Kreistag

beschloss, von der Ausschreibung der Stelle des Beigeordneten und Fachbereichsleiters I abzusehen

(Beschlussvorlage Nr. 2009/KT/063; Beschluss Nr. 2009/KT/54-5)

Der Kreistag beschloss

die Satzung für das Jugendamt Märkisch-Oderland

(Beschlussvorlage Nr. 2008/KT/019; Beschluss Nr. 2009/KT/55-5)

im Rahmen der Jugendhilfeplanung den Teilplan Kindertagesbetreuung – Fortschreibung 2009 - 2011

(Beschlussvorlage Nr. 2009/KT/055; Beschluss Nr. 2009/KT/56-5)

erhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben entsprechend § 81 Gemeindeordnung Brandenburg i. V. m. § 4 der Haushaltssatzung des Landkreises Märkisch-Oderland für die Umsetzung des Zukunftsinvestitionsgesetzes

(Beschlussvorlage Nr. 2009/KT/060; Beschluss Nr. 2009/KT/57-5)

die Richtlinie des Landkreises Märkisch-Oderland zu Auslandsaufenthalten von Schülerinnen und Schülern mit Schulbesuch

(Beschlussvorlage Nr. 2009/KT/050; Beschluss Nr. 2009/KT/58-5)

die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Göken, Pollak & Partner Treuhandgesellschaft mbH, Potsdam, zur Prüfung des Jahresabschlusses 2009 des Entsorgungsbetriebes Märkisch-Oderland (EMO) dem kommunalen Prüfungsamt des Ministeriums des Innern des Landes Brandenburg vorzuschlagen (Beschlussvorlage Nr. 2009/KT/057; Beschluss Nr. 2009/KT/59-5)

auf der Grundlage der Richtlinie des Landkreises Märkisch-Oderland zur Förderung von Fahrzeugen des ÖPNV und kommunaler ÖPNV-Infrastrukturanlagen vom 11.02.2009 die Förderung einer Maßnahme

(Beschlussvorlage Nr. 2009/KT/058; Beschluss Nr. 2009/KT/60-5)

#### Der Kreistag

hob den Beschluss Nr. 2008/KT/30-2 vom 10.12.08 auf und beschloss die Berufung von Frau Eveline Burggraf (Liegenschafts- und Bauverwaltungsamt) als Ausschussmitglied und Kandidat für die Wahl in den Verbandsausschuss des Gewässer- und Deichverbandes Oderbruch und von Herrn Norbert Braun (Liegenschafts- und Bauverwaltungsamt) als persönlichen Stellvertreter (Beschlussvorlage Nr. 2009/KT/065; Beschluss Nr. 2009/KT/61-5)

hob den Beschluss Nr. 2008/KT/31-2 vom 10.12.08 auf und beschloss die Berufung von Frau Eveline Burggraf (Liegenschafts- und Bauverwaltungsamt) als Ausschussmitglied und Kandidat für die Wahl in den Verbandsausschuss für den Wasser- und Bodenverband "Stöbber-Erpe" und von Herrn Norbert Braun (Liegenschafts- und Bauverwaltungsamt) als persönlichen Stellvertreter (Beschlussvorlage Nr. 2009/KT/066; Beschluss Nr. 2009/KT/62-5)

berief Frau Bettina Pötzsch als sachkundige Einwohnerin des Rechnungsprüfungsausschusses ab und berief Frau Anni Fischer, wohnhaft in Strausberg, in den Rechnungsprüfungsausschuss (Beschlussvorlage Nr. 2009/KT/067; Beschluss Nr. 2009/KT/63-5)

Im nichtöffentlichen Teil der Sitzung fasste der Kreistag Beschlüsse zur Vergabe der Leistung zur Durchführung der Sammlung, der Beförderung, des Transportes und der Entsorgung von Siedlungsabfällen des Landkreises Märkisch-Oderland (Beschlussvorlage Nr. 2009/KT/059; Beschluss Nr. 2009/KT/64-5)

zur Bestellung eines Erbbaurechtes für die Schule mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt "Geistige Entwicklung" in 15306 Vierlinden, OT Worin, Straße des Friedens 5 (Beschlussvorlage Nr. 2009/KT/061; Beschluss Nr. 2009/KT/65-5)

zur Auftragsvergabe für das Straßenbauvorhaben 2. Teilabschnitt der K 6422 in Petershagen/Eggersdorf, Eggersdorfer Straße (Ende des 1. Teilabschnittes bis zum Bahnübergang Industriebahn)

(Beschlussvorlage Nr. 2009/KT/064; Beschluss Nr. 2009/KT/66-5)

#### Satzung für das Jugendamt Märkisch-Oderland vom 06.05.2009

#### Satzung für das Jugendamt Märkisch-Oderland

vom 06.05.2009

#### Präambel

Gemäß § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBI.I/07, [Nr. 19], S.286), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBI.I/08, [Nr. 12], S.202, 207) i. V. mit §§ 69 ff. des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII) vom 16. Juni 1990 (BGBI. I S. 1103) in der jeweils geltenden Fassung und des § 3 Erstes Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – (AGKJHG) vom 26. Juni 1997 (GVBI. I S. 87) geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2007 (GVBI. I S. 118) zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBI. I S. 202, 208) hat der Kreistag in seiner Sitzung am 06.05.2009 folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Gliederung Bezeichnung

- (1) Das Jugendamt des Landkreises Märkisch-Oderland ist ein zweigliedriges Amt und besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes.
- (2) Der Jugendhilfeausschuss ist ein Ausschuss des Kreistages und führt die Bezeichnung: Landkreis Märkisch-Oderland

Jugendhilfeausschuss.

(3) Die Verwaltung des Jugendamtes ist ein Amt des Landkreises und führt die Bezeichnung: Landkreis Märkisch-Oderland

Der Landrat Jugendamt.

### § 2 Zuständigkeit

- (1) Der Landkreis Märkisch-Oderland ist örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf dem Gebiet des Landkreises.
- (2) Das Jugendamt ist zuständig für die Erfüllung der Aufgaben nach dem SGB VIII und anderer Rechtsvorschriften sowie nach dieser Satzung.
- (3) Mit Zustimmung des Kreistages können dem Jugendamt Aufgaben auf dem Gebiet der Jugendhilfe übertragen werden, die über die Verpflichtung nach Absatz 2 hinausgehen.

### § 3 Aufgaben

- (1) Das Jugendamt ist Mittel- und Sammelpunkt aller Bestrebungen auf dem Gebiet der Jugendhilfe.
  - Die Entfaltung der Persönlichkeit der jungen Menschen, die Stärkung und Erhaltung der Erziehungskraft der Familien sollen bei allen Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe im Vordergrund stehen.
- (2) Das Jugendamt soll sich um eine enge Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Jugendhilfe und den behördlichen Stellen bemühen, die sich mit den Angelegenheiten der jungen Menschen und deren Familien befassen.

# § 4 Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses

Dem Jugendhilfeausschuss gehören stimmberechtigte und beratende Mitglieder an.

#### § 4 a Stimmberechtigte Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

- (1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören 15 stimmberechtigte Mitglieder an.
- (2) Die stimmberechtigten Mitglieder werden für die Wahlperiode des Kreistages von diesem gewählt.
  - Sie üben ihre Tätigkeit solange aus, bis der neu gewählte Jugendhilfeausschuss zusammentritt.
- (3) Für jedes stimmberechtigte Mitglied ist eine Vertretung zu wählen. Scheidet das stimmberechtigte Mitglied vor Ablauf der Wahlperiode endgültig aus, wird auf der nächstgelegenen Kreistagssitzung ein Neues gewählt. Bis dahin sowie bei vorübergehender Verhinderung handelt die jeweilige Vertretung für das Mitglied.
- (4) Gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 1 des SGB VIII kann die Vertretungskörperschaft neben den Mitgliedern des Kreistages in der Jugendhilfe erfahrene Frauen und Männer in den Jugendhilfeausschuss wählen. Für die Mitglieder des Kreistages und die in der Jugendhilfe erfahrenen Frauen und Männer stehen insgesamt drei Fünftel der Stimmen zur Verfügung.
  - Als Erfahrungen in der Jugendhilfe gelten insbesondere ehrenamtliche und berufliche Tätigkeiten, die mit den Angeboten und Hilfen gemäß § 2 Abs. 2 des SGB VIII vergleichbar sind.
- (5) Gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 2 des SGB VIII stehen die übrigen zwei Fünftel der Stimmen Männer und Frauen , die von den im Bereich des öffentlichen Trägers wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe vorgeschlagen werden, zur Verfügung; Vorschläge der Jugendverbände und der Wohlfahrtsverbände sind angemessen zu berücksichtigen.
- (6) Die im Bereich des öffentlichen Trägers wirkenden anerkannten Träger der freien Jugendhilfe sollen mindestens die doppelte Anzahl der insgesamt auf sie entfallenden Mitglieder und ihrer Stellvertretungen vorschlagen.
  - Dabei ist eine angemessene Anzahl ehrenamtlich tätiger Frauen und Männer, die im Zuständigkeitsbereich des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe für einen freien Träger tätig sind, zu benennen.
  - Der Kreistag wählt aus den Vorgeschlagenen die Mitglieder.
  - Bei der Wahl ist die Bedeutung bei der Arbeit des Trägers für die Jugendhilfe im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes angemessen zu berücksichtigen.
  - Wird kein Vorschlag eingereicht, wählt der Kreistag ihm bekannte Personen aus dem Kreise des § 71 Abs. 1 Nr. 2 des SGB VIII.
- (7) Bei der Wahl und den Vorschlägen sind Frauen angemessen zu berücksichtigen. Ein paritätisches Geschlechtsverhältnis soll möglichst eingehalten werden.

## § 4 b Beratende Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

- (1) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an:
  - a) der Landrat oder eine von ihm bestimmte Stellvertretung,
  - b) die Leiterin bzw. der Leiter der Verwaltung des Jugendamtes oder die Stellvertretung,
  - c) die Kommunale Gleichstellungsbeauftragte.
- (2) In den Jugendhilfeausschuss entsenden je ein weiteres beratendes Mitglied:
  - a) das Amtsgericht, in dessen Gerichtsbezirk das Jugendamt seinen Sitz hat, aus der mit Vormundschafts-, Familien- oder Jugendsachen befassten Richterschaft,
  - b) die für die Gewährung von Leistungen nach dem SGB II und SGB III zuständigen Stellen,
  - c) das Staatliche Schulamt,
  - d) das Gesundheitsamt,
  - e) die Polizeibehörde,
  - f) die evangelische und katholische Kirche, die jüdische Kultusgemeinde und die Gesamtheit der freigeistigen Verbände, wenn diese im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes ansässig sind. Zusätzlich kann der Jugendhilfeausschuss bis zu zwei Vertreter/innen von im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes ansässigen Religionsgemeinschaften zu beratenden Mitgliedern bestimmen.
  - g) der Kreissportbund,
  - h) der Kreisrat der Schülerinnen und Schüler,
  - i) der Kreisrat der Eltern,
  - j) der Kreisrat der Lehrkräfte.
- Für jedes beratende Mitglied des Jugendhilfeausschusses ist durch die entsprechende Stelle eine Stellvertretung zu bestimmen. Bei vorübergehender Verhinderung oder

- endgültigem Ausscheiden eines beratenden Mitgliedes handelt die Vertretung für das Mitglied.
- (4) Der JHA kann durch internen Beschluss bestimmen, dass weitere sachkundige Frauen, Männer und Jugendliche, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, ihm als beratende Mitglieder angehören. Er legt auch fest, wer solche Mitglieder vorschlägt bzw. entsendet.
- (5) Der Jugendhilfeausschuss kann zu einzelnen Themen Sachverständige hinzuziehen. Junge Menschen sind an den Beratungen des Jugendhilfeausschusses und der Jugendhilfeplanung zu beteiligen, wenn sie durch die Entscheidungen betroffen sein werden.

# § 5 Aufgaben des Jugendhilfeausschusses

- (1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich gemäß § 71 SGB VIII mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere mit
  - > der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien,
  - > Anregungen und Vorschläge für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe,
  - > der Jugendhilfeplanung,
  - > der Förderung der freien Jugendhilfe,
  - > der Finanzierung von Jugendhilfeleistungen.
- (2) Er beschließt gemäß § 71 Abs. 3 Satz 1 des SGB VIII im Rahmen der vom Kreistag zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel, dieser Satzung und der vom Kreistag gefassten Beschlüsse über die Angelegenheiten der Jugendhilfe.

  Die Verwaltung des Jugendamtes berichtet dem Jugendhilfeausschuss über ihre
  - Tätigkeit. Der Ausschuss kann Auskünfte von ihr verlangen.
- (3) Der Jugendhilfeausschuss ist vor jeder Beschlussfassung des Kreistages zu Fragen der Jugendhilfe zu hören. Er hat das Recht, an den Kreistag Anträge, die die Jugendhilfeangelegenheiten betreffen oder diese tangieren, zu stellen.
- (4) Das Beschlussrecht des Jugendhilfeausschusses bezieht sich besonders auf:
  - > die Jugendhilfeplanung in allen Bereichen der Jugendhilfe,
  - > die vom Jugendhilfeausschuss erarbeiteten Richtlinien,
  - > die Übertragung von Jugendhilfeaufgaben auf freie Träger der Jugendhilfe gemäß §§ 4, 76 SGB VIII,
  - > die öffentliche Anerkennung der Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII,
  - > Die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffen nach § 35 Jugendgerichtsgesetz (JGG).
- (5) Der Jugendhilfeausschuss wählt aus den Reihen der stimmberechtigten Mitglieder seine Vorsitzende bzw. seinen Vorsitzenden und deren bzw. dessen Stellvertreter/in.

### § 6 Unterausschüsse

- (1) Der Jugendhilfeausschuss bildet
  - 1. einen ständigen Unterausschuss für Jugendhilfeplanung und
  - nach Bedarf weitere Unterausschüsse aus den Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses.
- (2) Es können zeitweilig oder auch ständig sachkundige Frauen und Männer (besonders aus den Reihen der freien Träger) zur Arbeit der Unterausschüsse herangezogen werden. Unterausschüsse können u. a. in den Bereichen Erzieherische Hilfen, Jugendförderung und Kita-Betreuung tätig werden.
- (3) Jeder Unterausschuss bestimmt einen Sprecher, der auf den Beratungen des Jugendhilfeausschusses über die Tätigkeit im Unterausschuss Bericht erstattet.

# § 7 Verfahren und Sitzungen des Jugendhilfeausschusses

(1) Für den Jugendhilfeausschuss gelten die Bestimmungen der Kommunalverfassung, soweit das SGB VIII und das AGKJHG nichts anderes bestimmen.

- (2) Für das Verfahren des Jugendhilfeausschusses und der Unterausschüsse beschließt der Jugendhilfeausschuss eine Geschäftsordnung unter Berücksichtigung bundes- und landesrechtlicher Vorschriften bzw. kreislicher Festlegungen.
- (3) Die Sitzungen des Jugendhilfeausschusses sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit, berechtigte Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen entgegenstehen. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit ergeht ein Beschluss des Jugendhilfeausschusses, in dem der Ausschließungsgrund ausdrücklich festgestellt
- (4) Der Jugendhilfeausschuss wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch dreimal im Halbjahr einberufen.
   Der Vorsitzende ist zur Einberufung verpflichtet, wenn ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.

# § 8 Verwaltung des Jugendamtes

- (1) Die Verwaltung des Jugendamtes nimmt alle laufenden Geschäfte des Jugendamtes in eigener Verantwortung wahr.
- (2) Die Aufgaben, die der Verwaltung obliegen, werden vom Landrat oder in seinem Auftrag vom Leiter bzw. Leiterin der Verwaltung des Jugendamtes wahrgenommen.
- (3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen gemäß § 72 SGB VIII bei den Jugendämtern hauptberuflich nur Personen beschäftigen, die sich für die jeweilige Aufgabe nach ihrer Persönlichkeit eignen und eine dieser Aufgabe entsprechende Ausbildung erhalten haben (Fachkraft) oder aufgrund besonderer Erfahrungen in der sozialen Arbeit in der Lage sind, die Aufgaben zu erfüllen.

  Soweit die jeweilige Aufgabe dies erfordert, sind mit ihrer Wahrnehmung Fachkräfte mit entsprechender Zusatzausbildung zu betrauen. Fachkräfte verschiedener Fachrichtungen sollen zusammenwirken, soweit die jeweilige Aufgabe dies erfordert. Leitende Funktionen des Jugendamtes sollen in der Regel nur Fachkräften übertragen werden. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben Fortbildung und Praxisberatung der Mitarbeiter des Jugendamtes sicherzustellen.

# § 9 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Damit ist die Satzung – Beschluss des Kreistages Nr. 309-18/2001 vom 02.05.2001 – außer Kraft gesetzt.

Seelow, 11.05.2009

wird.

G. Schmidt Landrat

## Bekanntmachungen des Landrates als allgemeine untere Landesbehörde

Satzung zur 8. Änderung der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Seelow vom 18.02.2009

Bekanntmachung des Landrates des Landkreises Märkisch-Oderland als allgemeine untere Landesbehörde vom 02.03.2009

Nachfolgend mache ich gemäß § 20 Abs. 6 i. V. m. § 11 Abs. 1 Satz 1 GKG die am 18. Februar 2009 durch die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Seelow beschlossene

Satzung zur 8. Änderung der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Seelow vom 18.02.2009

bekannt.

Diese Satzung bedarf keiner Genehmigung der unteren Kommunalaufsichtsbehörde.

Ich mache darauf aufmerksam, dass die Verbandsmitglieder des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Seelow auf diese Veröffentlichung in der für ihre Bekanntmachungen vorgeschriebenen Form hinzuweisen haben.

Seelow, 02. März 2009

G. Schmidt

Die Satzung zur 8. Änderung der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Seelow vom 18.02.2009 hat folgenden Wortlaut:

Satzung zur 8. Änderung der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Seelow vom 18.02.2009

Auf der Grundlage der §§ 1, 7, 9, 15 und 20 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBI. I S. 194), der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBI. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22.03.2004 (GVBI I S. 59, 66) und des § 4 Absatz 3 Buchstabe b) der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Seelow vom 29.03.2000 in der Fassung vom 29.06.2000, zuletzt geändert durch die Satzung zur 7. Änderung der Verbandssatzung vom 14.02.2007 hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Seelow in der Sitzung am 18.02.2009 folgende Satzung zur Änderung der Verbandssatzung beschlossen:

#### Artikel 1

## Änderung der Verbandssatzung

Die Anlage zur Verbandssatzung – Stimmenzahl der Verbandsmitglieder gemäß § 4 Absatz 2 der Verbandssatzung – erhält folgende neue Fassung:

Anlage Stimmenzahl der Verbandsmitglieder gemäß § 4 Absatz 2 der Verbandssatzung

Lfd. Nr.	Vanlandamikali adam	Stimmenzahl
LTG. Nr.	Verbandsmitglieder	Stimmenzani
1.	Seelow	6
2.	Vierlinden	2
3.	Lietzen	1
4.	Falkenhagen (Mark)	1
5.	Lindendorf	2
6.	Fichtenhöhe für die Ortsteile Alt Mahlisch und Carzig	1
7.	Küstriner Vorland	3
8.	Podelzig	2
9.	Zechin	1
10.	Bleyen – Genschmar	1
11.	Golzow	1
12.	Reitwein	1
13.	Alt Tucheband	1
	insgesamt	23

## Artikel 2

#### Inkrafttreten

Die Satzung zur 8. Änderung der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Seelow tritt rückwirkend zum 01.01.2009 in Kraft.

Seelow, den 18.02.2009

Schulze Verbandsvorsteher U. Schulz Vorsitzender der Verbandsversammlung

Siegel

# Bekanntmachungen anderer Stellen

Bekanntmachung der Sparkasse Märkisch-Oderland

### Kreissparkasse Märkisch-Oderland

Bilanz zum 31. Dezember 2007 (gekürzte Fassung)

Aktiva	in Tausend Euro		Passiva	
Barreserve	37.353	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	31.184	
Forderungen an Kreditinstitute	404.240	Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	1.058.703	
Forderungen an Kunden	473.697	Übrige Passiva	48.339	
Wertpapiere	243.837	Sicherheitsrücklage Bilanzgewinn	37.803 1.001	
Ausgleichsforderungen				
Anlagevermögen	11.272			
Übrige Aktiva	6.631			
Summe der Aktiven	1.177.030	Summe der Passiven	1.177.030	
		Eventualverbindlichkeiten Andere Verpflichtungen	3.654 10.550	

Der vollständige Jahresabschluss wurde nach Prüfung mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk der Prüfungsstelle des Ostdeutschen Sparkassenverbandes versehen.

Der Jahresabschluss ist durch Beschluss des Verwaltungsrates vom 08.05.2008 festgestellt worden.

Der der gesetzlichen Form entsprechende, vollständige Jahresabschluss ist beim Handelsregister des Amtsgerichtes Frankfurt (Oder) unter der Nummer HR A/1444 FF hinterlegt und wurde am 13.01.2009 unter der Nummer 081212048991 im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.

Der vollständige Jahresabschluss 2007 liegt in den Geschäftsstellen der Sparkasse Märkisch-Oderland zur Einsichtnahme aus.

#### Seite 12 Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland Nr. 2 Seelow, 12.05.2009

## <u>Impressum</u>

Herausgeber: Landkreis Märkisch-Oderland

Der Landrat

Redaktion: Büro des Kreistages

Puschkinplatz 12 15306 Seelow

Tel.: 03346 850-255 Fax: 03346 850-348

E-Mail: buero\_kreistag@landkreismol.de

## Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:

Das Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland erscheint nach Bedarf. Es kann im Büro des Kreistages, 15306 Seelow, Puschkinplatz 12, bezogen werden. Bei Selbstabholung wird das Amtsblatt kostenfrei abgegeben; bei postalischem Bezug sind die Versandkosten zu erstatten. Das Amtsblatt kann auch gegen Erstattung der Versandkosten abonniert werden. Das Abonnement gilt für ein Kalenderjahr und verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn es nicht bis zum 30. November des Vorjahres gekündigt wird. Das Amtsblatt steht außerdem zum kostenlosen Herunterladen und Ausdrucken im Internet unter der Adresse <a href="https://www.maerkischoderland.de">www.maerkischoderland.de</a> zur Verfügung.